

2539 015

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 28/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Adam L. [REDACTED],

[REDACTED] Rue L. [REDACTED], P. [REDACTED] / Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 2. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. September 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die gemäß § 220 Abs. 1 BGG zulässige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet, da keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt.

Ob der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Polen der Gefahr der Verfolgung aus den in der Genfer Konvention genannten Gründen ausgesetzt sein würde, ist keine Rechts- sondern eine Tatfrage. Das Berufungsgericht hat diese Frage geprüft und aus sachlichen Erwägungen verneint. Der Kläger kann seine sofortige Beschwerde daher nicht darauf stützen, daß er als Angehöriger einer bürgerlich, sehr vermögenden Familie in Polen der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt gewesen wäre, wenn er sich zur Rückkehr entschlossen hätte.

108

Daß die Befürchtung, aus religiösen Gründen verfolgt zu werden, nur dann die Rückkehr in das Heimatland als unzumutbar erscheinen läßt, wenn die befürchteten Verfolgungsmaßnahmen vom Staate ausgehen, sei es, daß der Staat selbst Verfolgungsmaßnahmen aus religiösen Gründen verübt, oder sei es, daß er den Betroffenen gegen solche Verfolgungsmaßnahmen der Bevölkerung keinen genügenden Schutz gewähren kann oder will, nimmt der Senat in ständiger Rechtsprechung an. Hierbei hat er sich in wiederholten Beschlüssen auch gegen die Meinung von Schüler in RZW 1965, 396 gewendet. An dieser Rechtsprechung ist auch nach erneuter Prüfung festzuhalten. Das Urteil des Berufungsgerichts enthält keinen Verstoß gegen diese Rechtsauffassung.

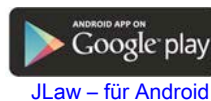
Nach alledem ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 EGO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS